

14.09.98

VP - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

A. Zielsetzung

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA), zu deren Beitritt die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) verpflichtet ist, wurden die Joint Aviation Requirements JAR-66 und JAR-147 erstellt und im Rat der JAA verabschiedet. Auf Grund ihrer Mitgliedschaft in den JAA sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, JAR in ihr nationales Recht zu überführen. Die JAR-66 und JAR-147 werden bisher von der Verordnung 3922/91 nicht erfaßt. Im Rat der JAA sind alle EU-Mitgliedstaaten vertreten.

Die JAR-66 setzt für das freigabeberechtigte Personal in Instandhaltungsbetrieben die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Freigabebescheinigungen für Luftfahrzeuge fest. Voraussetzungen für diese Berechtigung sind eine JAR-66-Lizenz nach erfolgreicher Ausbildung sowie eine betriebliche Ermächtigung nach erfolgter betriebsinterner Einweisung. Daneben werden die unterschiedlichen Kategorien der JAR-66-Lizenzen abhängig von der Instandhaltungstiefe, die Form der Berechtigung sowie die Verlängerung, der Widerruf, das Ruhen und Einschränkungen der Berechtigung geregelt. Die JAR-147 regelt die Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen und die Ausbildung als Voraussetzung zur Erlangung der JAR-66-Lizenz.

Diese Regelungen schließen eine mit Inkrafttreten der JAR-145 (ABl. EG Nr. C 297 vom 25. Oktober 1994 S. 12) entstandene Harmonisierungslücke bezüglich der Anforderungen an das freigabeberechtigte Personal in Instandhaltungsbetrieben. In JAR 145.30 wird bereits auf die Anforderungen der JAR-66, ehemals als JAR-65 bezeichnet, verwiesen. Bisher wurde diese Lücke europaweit durch Anwendung der nicht harmonisierten, unterschiedlichen nationalen Regelungen überbrückt. In Deutschland sind dies die §§ 104 bis 111 der Verordnung über Luftfahrtpersonal, die höhere Anforderungen an die Erlangung einer Lizenz stellen. In einer Vielzahl anderer europäischer Staaten dagegen sind die bisherigen Anforderungen niedriger.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen, wie in den übrigen Mitgliedstaaten der JAA auch, die JAR-66 und JAR-147 in nationales Recht überführt und so eine einheitliche Basis geschaffen werden.

B. Lösung

Beide JAR betreffen ausschließlich Regelungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes. Das freigabeberechtigte Personal deckt den Arbeitsbereich der Prüfer von Luftfahrtgerät in Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145, nicht aber deren Aufgaben in luftfahrttechnischen Betrieben oder im Rahmen der Herstellung von Luftfahrtgerät und der Stückprüfungen ab. Die in den Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145 eingesetzten Prüfer von Luftfahrtgerät können ihre Lizenz auf die neue Regelung umschreiben lassen. Daneben kann anderes hoch qualifiziertes Personal der Betriebe, erforderlichenfalls mit zusätzlicher Ausbildung, ebenfalls die Lizenz nach der neuen Regelung erhalten.

Die neuen Regelungen über das freigabeberechtigte Personal sind neben den bestehenden Regelungen über die Prüfer von Luftfahrtgerät zusätzlich in den Zweiten Abschnitt der Verordnung über Luftfahrtpersonal aufzunehmen. Dies geschieht mittels Einfügung eines neuen § 111a.

Zusätzlich wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit nach § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes genutzt, die Regelung von Einzelheiten auf das Luftfahrt-Bundesamt zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Ersetzbarkeit der Prüferlaubnis und der Ausbildung zum Prüfer für Luftfahrtgerät nach dem Zweiten Abschnitt, Unterabschnitt 1 der Verordnung über Luftfahrtpersonal durch die Berechtigung nach JAR-66 und die Ausbildung nach JAR-147.

Die neu hinzugekommenen Gebührentatbestände werden unter entsprechender Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 berücksichtigt.

C. Alternativen

Fortbestehen des bisherigen Zustandes. Es würde jedoch den Wirtschaftsstandort Deutschland erhebliche Nachteile zufügen.

National durchgeführte Einführungsseminare und Anhörungen haben ergeben, daß die neuen Bestimmungen von den betroffenen Personen, Betrieben und Verbänden begrüßt und ihre rasche Einführung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit dringend gewünscht wird. Insbesondere die Instandhaltungsbetriebe drängen aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit in Europa verstärkt auf die Einführung der neuen Regelungen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen mit der Einführung der JAR-66 und JAR-147 keine höheren Aufwendungen, da sich die neuen Regelungen an die bereits bestehenden Regelungen über die Prüfer von Luftfahrtgerät und die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen anlehnen und gleiche Verfahren zum Inhalt haben.

II. Vollzugsaufwand:

Für Bund, Länder und Gemeinden entsteht kein höherer Vollzugsaufwand. Die aufgrund der derzeitigen Unterdeckung des Personal- und Sachaufwandes des Luftfahrt-Bundesamtes erforderliche Anpassung der Gebühren ist nicht auf den Bereich der Prüfung und Erlaubniserteilung für Luftfahrtpersonal beschränkt und bedarf daher einer grundsätzlichen Neuregelung, die in Bearbeitung ist. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung orientiert sich daher die Höhe der Gebühren für Lizenzerteilung, Musterberechtigungen und Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen an den vergleichbaren Kostentatbeständen im Zusammenhang mit den Prüfern von Luftfahrtgerät und der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Prüfer von Luftfahrtgerät, zumal die Verfahren für die Lizenzerlangung, Musterberechtigung und Genehmigung als Ausbildungsbetrieb grundsätzlich gleich sind und mit den neuen Regelungen keine vorübergehende Benachteiligung der Prüfer von Luftfahrtgerät verbunden werden sollte. Die Anpassung der Gebühren für beide Bereiche, Prüfer von Luftfahrtgerät und freigabeberechtigtes Personal, an die derzeitige Kostensituation des Luftfahrt-Bundesamtes wird mit einer anderen, zeitlich folgenden Verordnung einheitlich erfolgen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

14.09.98

VP - Fz - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Luftfahrtpersonal

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 950 04 - Lu 65/98

Bonn, den 14. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal**

Vom ...

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 13 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), die zuletzt gemäß Artikel 45 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom¹ ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Abschnitt nach der Angabe
„1. Prüfer von Luftfahrtgerät 104 bis 111“
die Angabe
„1a. Freigabeberechtigtes Personal 111a“
eingefügt.
2. Im Zweiten Abschnitt wird nach dem 1. Unterabschnitt folgender Unterabschnitt eingefügt:

„1a. Freigabeberechtigtes Personal

§ 111a

Fachliche Voraussetzungen, Prüfungen, Erteilungen und Umfang der Erlaubnis

(1) Freigabeberechtigtes Personal nach JAR 145.30 der als Technische Vorschriften und Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt veröffentlichten JAR-145 (ABl. EG Nr. C 297 vom 25. Oktober 1994, S. 12) bedarf einer Berechtigung. Die fachlichen Voraussetzungen, die Erteilung und der Umfang der Berechtigung richten sich nach den jeweils jüngsten Bestimmungen der Joint Aviation Authorities über das freigabeberechtigte Personal - Instandhaltung (JAR-66), die das Bundesministerium für Verkehr in deutscher Übersetzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

(2) Betriebe, die eine Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal nach Absatz 1 durchführen, bedürfen der Genehmigung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Die fachlichen

¹ Wird durch die zeitlich vorhergehende Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über die Entwicklung, Zulassung, Herstellung und Instandhaltung von Luftfahrtgerät geändert

Voraussetzungen, die Erteilung und der Umfang der Genehmigung richten sich nach den jeweils jüngsten Bestimmungen der Joint Aviation Authorities über die genehmigte Ausbildung und Prüfung von Instandhaltungspersonal (JAR-147), die das Bundesministerium für Verkehr in deutscher Übersetzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.“

3. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Durchführungsvorschriften

Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, zur Durchführung der Unterabschnitte 1 und 1a des Zweiten Abschnitts dieser Verordnung weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Anlage (zu § 2 Abs. 1) der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt III wird nach der Nummer 35 die folgende Nummer 36 angefügt:

„36. Freigabeberechtigtes Personal (§ 111a LuftPersV)	
a) Kategorie A	240 DM
b) Kategorie B1	460 DM
c) Kategorie B2	460 DM
d) Kategorie C	460 DM
e) Teilprüfung Kategorie A bis C	5/10 bis 10/10 der jeweils für die Gesamtprüfung vorgesehenen Gebühr
f) Musterberechtigung	200 bis 1150 DM“

2. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach der Angabe „111“ die Angabe „111a“ eingefügt.
b) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „oder freigabeberechtigtes Personal“ eingefügt.

3. Im Abschnitt VII werden in Nummer 25 nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „oder freigabeberechtigtes Personal“ angefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden (Joint Aviation Authorities, JAA), zu deren Beitritt die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. EG Nr. L 373 S. 4) verpflichtet ist, wurden die Joint Aviation Requirements JAR-66 und JAR-147 erstellt und im Rat der JAA verabschiedet. Nach Anhang 1 der oben genannten Verordnung haben sich die Mitgliedstaaten der JAA verpflichtet, die vom Rat der JAA verabschiedeten gemeinsamen Vorschriften in ihr nationales Recht zu überführen. Im Rat der JAA sind alle EU-Mitgliedstaaten vertreten.

Die JAR-66 regelt für das freigabeberechtigte Personal in Instandhaltungsbetrieben die Voraussetzungen zur Erlangung einer Berechtigung zur Ausstellung von Freigabebescheinigungen für Luftfahrzeuge. Voraussetzungen für diese Berechtigung sind eine JAR-66 Lizenz nach erfolgreicher Ausbildung sowie eine betriebliche Ermächtigung nach erfolgter betriebsinterner Einweisung. Daneben werden die unterschiedlichen Kategorien der JAR-66 Lizenzen abhängig von der Instandhaltungstiefe, die Form der Berechtigung sowie Verlängerung, Widerruf, Ruhen oder Einschränkungen der Berechtigung geregelt.

Die JAR-147 regelt die Ausbildung und die Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen als Voraussetzung zur Erlangung der JAR-66 Lizenz.

Alle von den JAR-66 und JAR-147 betroffenen Verbände, Unternehmen und Personen hatten Gelegenheit, an der Erstellung der Bestimmungen mitzuwirken. In zwei Anhörungsverfahren der JAA war Gelegenheit gegeben worden, durch Stellungnahmen Änderungen zu bewirken. National durchgeführte Einführungsseminare und Anhörungen haben ergeben, daß diese neuen Bestimmungen von den Betroffenen begrüßt und deren rasche Einführung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit gewünscht wird.

Beide JARs betreffen ausschließlich Regelungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes und wirken sich nur auf den Zweiten Abschnitt der Verordnung über Luftfahrtpersonal aus. Das freigabeberechtigte Personal deckt dabei den Arbeitsbereich der Prüfer von Luftfahrtgerät in Instandhaltungsbetrieben nach JAR-145, nicht aber deren Aufgaben in luftfahrttechnischen Betrieben oder im Rahmen der Herstellung von Luftfahrtgerät und der Stückprüfungen ab. Die Regelungen über das freigabeberechtigte Personal sind daher neben den bestehenden Regelungen über die Prüfer von Luftfahrtgerät zusätzlich in den Zweiten Abschnitt der LuftPersV aufzunehmen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Möglichkeit nach § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes genutzt, die Regelung von Einzelheiten auf das Luftfahrt-Bundesamt zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Ersetzbarkeit der Berechtigung nach JAR-66 und der Ausbildung nach JAR-147 mit der Prüferlaubnis und der Ausbildung zum Prüfer für Luftfahrtgerät nach dem Zweiten Abschnitt, Unterabschnitt 1 der LuftPersV. Damit wird sichergestellt, daß auf der Basis fachlicher Bewertung in angemessener Weise auf die Belange der Betroffenen reagiert werden kann.

Daneben sind die neu hinzugekommenen Gebührentatbestände in der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung orientiert sich die Höhe der Gebühren an den vergleichbaren Kostentatbeständen im Zusammenhang mit den Prüfern von Luftfahrtgerät. Die grundsätzliche Anpassung der Gebühren an die derzeitige Kostensituation des Luftfahrt-Bundesamtes bleibt einer anderen, zeitlich folgenden Verordnung vorbehalten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Der neue Unterabschnitt 1a Freigabeberechtigtes Personal beinhaltet den neuen § 111a, mit dem die JAR-66 in Absatz 1 und die JAR 147 in Absatz 2 mittels Verweisung auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger eingeführt werden. Dieses Vorgehen entspricht dem Verfahren bei der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an den Betrieb der Luftfahrzeuge, mit der die JAR-OPS 1 und JAR-OPS 3 in deutsches Luftrecht eingeführt wurden

In Absatz 1 wird hierzu die grundlegende Forderung einer Berechtigung für freigabeberechtigtes Personal analog der Lizenz für Prüfer von Luftfahrtgerät erhoben. Regelungen zu Art der Berechtigung und deren Erlangung sind in der JAR 66 enthalten, auf die verwiesen wird. In Absatz 2 wird die Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung von einer Genehmigung abhängig gemacht und auf die Regelungen der JAR-147 verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit dem neuen § 133a wird dem Luftfahrt-Bundesamt die Möglichkeit eröffnet, die Belange der Betroffenen hinsichtlich Ersetzbarkeit von Regelungen der JAR-66 und JAR-147 mit den Prüflizenzen und Ausbildungsinhalten des Prüfers für Luftfahrtgerät mit Durchführungsverordnungen zu regeln.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel berücksichtigt die neu hinzugekommenen Kostentatbestände im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung und legt die Höhe der Gebühren den bisherigen Erlaubnissen und Genehmigungen vergleichbar fest.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Auf die Festlegung von Übergangsbestimmungen wurde verzichtet, da die JAR-66 und JAR 147 sofort mit Inkrafttreten der Verordnung anwendbar werden und einen Übergangszeitraum beinhalten. Damit können bisherige Lizenzen und Genehmigungen bis zu ihrer Verlängerung aufrecht erhalten werden. Weitere Einzelheiten kann das Luftfahrt-Bundesamt mit Durchführungsverordnungen regeln.

06.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.